

- Preisordnung Nr. 4374/1 vom 1. Juli 1966 — Koffer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4375 vom 1. April 1966 — Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör — (Sattlerwaren) (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4375/1 vom 1. Oktober 1966 — Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör — (Sattlerwaren) (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4376 vom 1. Januar 1966 — Taschen und Behälter für optische Geräte einschließlich Stativbehälter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4376/1 vom 1. Juli 1966 — Taschen und Behälter für optische Geräte einschließlich Stativbehälter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4377 vom 1. April 1966 — Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisordnung Nr. 4377/1 vom 1. Oktober 1966 — Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- b) alle Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/13 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Textil-Bekleidungs-Leder) (GBl. II Nr. 150 S. 1015), die den Geltungsbereich der unter Buchstabe a genannten Preisordnungen betreffen;
- c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.
- (3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten der Preiserrechnungsvorschriften jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise nicht auf der Grundlage der Bearbeitungsnormative der Preiserrechnungsvorschriften ermittelt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan** ednzureichen.
- (4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.
- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Leichtindustrie
Dr. Bettin

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teüpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 134 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*
- 141 99 11 0 Feldspat, ungemahlen
aus
 - 141 99 45 0 Schmelzquarz
 - 151 25 20 0 Quarzsand, feucht
 - 151 25 30 0 Quarzsand, getrocknet, 0—1 mm
 - 151 25 40 0 Quarzmehl
 - 151 41 00 0 Kaoline
 - 151 42 13 0 Feinkeramischer Rohthon
 - 151 8110 0 Feuerfeste Tone
 - 151 81 20 0 Quarzit
 - 151 82 20 0 Rohschamotte
 - 151 82 60 0 Korund, gekörnt

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung weder verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferanten berechnen diesen Abnehmern die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- Preisliste Nr. 1 Quarzsande, Kaoline und feinkeramische Tone**
- Preisliste Nr. 2 Feuerfeste Tone, Quarzit, Rohschamotte und Korund, gekörnt***
- Preisliste Nr. 3 Feldspat, Quarzmehl****
- Preisliste Nr. 4 Schmelzquarz*****

» Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil III einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung, Teil IV A einschließlich der 1. bis 10. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

** Diese Preisliste wird von der WB Bauglas Dresden, 801 Dresden, Strehlener Straße 14, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist dort anzufordern.

*** Diese Preisliste wird von der WB Feuerfest-Industrie Meißen, 825 Meißen, Hafenstr. 27, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist dort anzufordern.

**** Diese Preisliste wird vom VE Außenhandelsbetrieb Glas—Keramik, 108 Berlin, Kronenstraße 19-19a, den betreffenden Abnehmerbetrieben übergeben.

***** Diese Preisliste wird vom VE Außenhandelsbetrieb Bergbau-Handel, 108 Berlin, Otto-Nuschke-Str. 55, den betreffenden Abnehmerbetrieben übergeben.